

# Betriebs Berater

51/52 | 2025

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Seiten 2945–3008

15.12.2025 | 80. Jg.

## DIE ERSTE SEITE

**Anna Cardillo, RAin, und Patrick Lipták, RA**

Die neuen Datenschutz-Basics: Zwischen Multiregulatorik und belastbaren Prozessen

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Prof. Dr. Alexander Eufinger**

Das Arbeitnehmererfindungsgesetz: Ein Refresher und Update zum „Exoten“ des Immaterialgüterrechts | 2947

## STEUERRECHT

Dipl.-Finw. (FH) **Matthias Borgmeier, LL.M., StB, und Dipl.-Finw. (FH) Simon Thiel, LL.M.**

Erweiterte Kürzung gemäß § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG und Drei-Objekt-Grenze bei En-bloc-Veräußerung einer Kapitalgesellschaft | 2967

**Christopher Böcker RA/StB, und Astrid Ras, StBin**

Die E-Rechnung in Deutschland – eine Bestandsaufnahme und Ausblick auf das E-Reporting | 2969

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Dr. Norbert Lüdenbach, WP/StB, und Dr. Stefan Bischof, WP/StB**

BB-IFRS-Report 2025 | 2987

**Niko J. Wolf, M.Sc., und Dipl.-Math. Dr. René Zimmermann**

Ermittlung latenter Steuern aus Pensionsverpflichtungen vor dem Hintergrund der geplanten Körperschaftsteuersatzabsenkung | 2992

## ARBEITSRECHT

**Dr. Alexander Insam, RA/FAArbR, und Sandra Felicia Schramm, RAin/FAinArbR**

Durch Entgeltgleichheit zum Spitzenverdienst? | 2996

**Dr. Isabel Schäfer, RAin/FAinArbR, und Denis Miller-Smechowski, RA**

Zwischen Inklusion und Kündigungsfreiheit: Die Rolle des Präventionsverfahrens nach § 167 SGB IX vor Ablauf der Wartezeit | 3000

Niko J. Wolf, M.Sc., und Dipl.-Math. Dr. René Zimmermann\*

# Ermittlung latenter Steuern aus Pensionsverpflichtungen vor dem Hintergrund der geplanten Körperschaftsteuersatzabsenkung

Der Körperschaftsteuersatz soll ab 2028 stufenweise von 15% auf 10% abgesenkt werden. Dies hat bereits heute Auswirkungen auf die Höhe latenter Steuern, zu deren Bestimmung der jeweilige Steuersatz im Zeitpunkt des Abbaus der Bewertungsdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz zu verwenden ist. Nachdem sich der Beitrag von Berger/Fischer, BB 2025, 2795 ff., allgemein mit den bilanziellen Auswirkungen einer stufenweisen Änderung des Körperschaftsteuersatzes nach IFRS und HGB beschäftigt hat, ist Ziel des nachfolgenden Beitrags, mögliche Methoden zur Ermittlung von Steuerlatenzen speziell im Kontext von Pensionsverpflichtungen aufzuzeigen, ihre Wirkung zu demonstrieren und kritisch zu würdigen. Der Beitrag soll Unternehmen, Aktuaren und Wirtschaftsprüfern eine Orientierung zur sachgerechten Ermittlung von Steuerlatenzen im Kontext von Pensionen geben.

## I. Ausgangslage

Am 11.7.2025 hat der Bundesrat dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionsförderprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ zugestimmt, welches am 19.7.2025 in Kraft getreten ist.<sup>1</sup> Darin wurde u.a. beschlossen, den Körperschaftsteuersatz ab dem Veranlagungszeitraum 2028 von 15% in fünf jährlichen Schritten um jeweils einen Prozentpunkt bis zum Veranlagungszeitraum 2032 auf ab dann geltende 10% zu senken (§ 23 Abs. 1 KStG n.F.). Ab 2032 beträgt die Gesamtsteuerbelastung für Körperschaften (einschließlich Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) dann ca. 25% statt wie bisher ca. 30%.<sup>2</sup> Die geänderten Steuersätze sind in den Konzern- und Jahresabschlüssen sowie den Zwischenberichten körperschaftsteuerpflichtiger Rechtsträger für alle nach dem 11.7.2025 (substantively enacted) liegenden Stichtage zwingend anzuwenden (IAS 12.47, DRS 18.46–48). Die Absenkung des KSt-Satzes nebst stufenweiser Verteilung über fünf Veranlagungszeiträume bzw. Perioden hat bereits heute Auswirkungen auf die Bilanzierung latenter Steuern, und dürfte alle Abschlüsse bis 2031 betreffen. In der Praxis existiert zum aktuellen Stand keine einhellige Sichtweise, mit welchen/r Methode(n) die Ermittlung der Zeitpunkte und Beträge der Auflösung der Differenzen im Pensionskontext zu erfolgen hat und welche Annahmen diesen Prognoserechnungen zugrunde zu legen sind. Der Artikel zeigt mögliche Methoden sowie Annahmen auf, analysiert deren Wirkung und würdigt die unterschiedlichen Ansätze kritisch.

## II. Latente Steuern im Kontext von Pensionsverpflichtungen

Latente Steuern sind eine Bilanzposition in der Handelsbilanz (HGB, IFRS, US-GAAP).<sup>3</sup> Sie resultieren insbesondere aus temporären Bewertungsunterschieden von Bilanzpositionen zwischen der jeweiligen Handelsbilanz und der Steuerbilanz, die sich in künftigen Perioden bzw. Veranlagungszeiträumen voraussichtlich wieder „umkehren“ (i.S.v. „abbauen“).<sup>4</sup>

Steuerlatenzen treten u.a. bei unmittelbaren Pensionsverpflichtungen und ähnlichen langfristigen Personalverpflichtungen auf.<sup>5</sup> Die sich künftig voraussichtlich ergebende Steuerent- und -belastung, die sich bis zur Erfüllung der Schuld ergibt, ist dabei mit den jeweils im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen (voraussichtlich) gültigen unternehmensindividuellen Steuersätzen zu bewerten und nicht abzuzinsen.<sup>6</sup> Dabei ist auf die unsaldierten Wertansätze abzustellen.<sup>7</sup>

Wie dem oberen Teil der Abbildung entnommen werden kann, baut sich die steuerliche Pensionsrückstellung (Teilwert nach § 6a Abs. 3

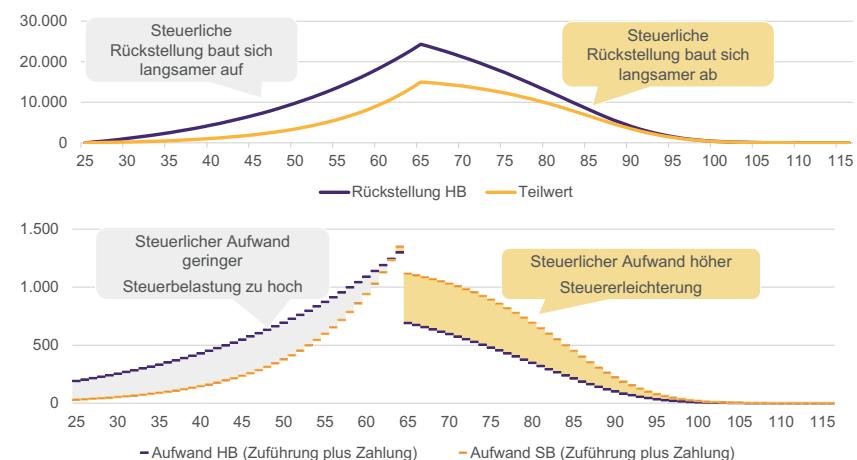


Abbildung: Rückstellungsverlauf sowie Aufwandwirkung einer Direktzusage in der Handels- und der Steuerbilanz (eigene Darstellung, schematisch; Annahme: Mann, lebenslange Rente, Endgehaltsplan, Heubeck-Richttafeln 2018G, handelsrechtlicher Zinsfuß 4 %), alle Werte in Euro.

\* Die Autoren danken Wilhelm-Friedrich Puschinski, Chefaktaur bei WTW, für seine wertvollen Anmerkungen.

1 Vgl. Gesetz für ein steuerliches Investitionsförderprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14. Juli 2025, BGBl. I 2025, Nr. 161.

2 Vgl. Berger/Fischer, BB 2025, 2796.

3 Vgl. §§ 274, 306 HGB; IAS 12.5, 12.15, 12.24; ASC 740.

4 Vgl. Grottel/Larenz, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 274 HGB, Rn. 4 u. 60ff.; Pellenz u.a., Internationale Rechnungslegung, 11. Aufl. 2021, S. 253 ff.

5 Der Artikel beschränkt sich auf unmittelbare Pensionsverpflichtungen.

6 Vgl. § 274 Abs. 2 S. 1 HGB; IAS 12.47 f. und 12.53; ASC 740-10-30-5 und 740-10-30-8.

7 Vgl. Henckel/Meyer, DStR 2015, 2459ff.

EStG) in der Anwartschaftsphase (bis Alter 65) langsamer auf als die handelsrechtliche Pensionsrückstellung und in der Rentenphase langsamer wieder ab. Der Abstand zwischen den beiden Linien ist dabei die temporäre Bewertungsdifferenz. Betrachtet man die Auswirkung auf die Erfolgsrechnung im unteren Teil der Abbildung, so ist der steuerliche Aufwand der jeweiligen Periode in der Anwartschaftsphase geringer als der handelsrechtliche Aufwand, was zu einer – aus handelsrechtlicher Sicht – aktuell „zu hohen“ effektiven Steuerbelastung (Steuermehrzahlung) führt.<sup>8</sup> Dies kehrt sich (spätestens) in der Leistungsbezugsphase wieder um. Der künftige höhere steuerliche Aufwand führt – entsprechendes Einkommen vorausgesetzt – zu einer künftigen Steuererleichterung (Steuerminderzahlung), die in der Handelsbilanz durch eine aktive latente Steuer angezeigt werden muss (IFRS, US-GAAP)<sup>9</sup> bzw. werden kann (HGB).<sup>10</sup> Je nach Plangestaltung sowie Zusammensetzung des Bestands kann die Umkehrung früher oder später eintreten. Die Vorschriften zur Bewertung latenter Steuern machen es notwendig, eine Einschätzung zur Bestimmung des zeitlichen Verlaufs der Umkehrung (scheduling) vorzunehmen.<sup>11</sup> Ist in der Zukunft mit einem konstanten Steuersatz zu rechnen, ergibt sich die latente Steuer als Rückstellungsdifferenz der Handelsbilanz zur Steuerbilanz mal Steuersatz. Ist für die Zukunft allerdings nicht mit einem konstanten Steuersatz zu rechnen, ist eine Prognose der entsprechenden Steuerbe- und -entlastungen über die Zeit vorzunehmen.

### III. Mögliche Methoden zur Ermittlung von Steuerlatenzen bei Pensionen

Bei der Ermittlung der Bewertungsunterschiede ist nur die Weiterentwicklung der Rückstellung für die zum aktuellen Bilanzstichtag *handelsrechtlich erdiente Leistung* zu betrachten. Rückstellungserhöhungen aufgrund zukünftiger Dienstjahre sind nicht zu berücksichtigen. Damit sind die den Unternehmen üblicherweise vorliegenden Prognosen für diesen Zweck nicht anwendbar. Grundsätzlich sind die bei der Rückstellungsberechnung in der jeweiligen Handelsbilanz unterstellten *Prämissen* auch bei der Prognose zu unterstellen. Bei der Weiterentwicklung der steuerlichen Rückstellung sind damit auch die Rückstellungserhöhungen aufgrund des handelsrechtlich antizipierten Anstiegs der Bemessungsgrundlagen (Gehaltsanpassung, Rentenanpassung etc.) bis zum jeweiligen Prognosejahr zu berücksichtigen. Gerade diese in der Steuerbilanz nicht berücksichtigten sog. Trendannahmen stellen ja – neben den zwischen den Rechnungslegungsregimen divergierenden Rechnungszinsfüßen – eine der Ursachen für das Entstehen von Steuerlatenzen dar und sorgen entsprechend auch in der Zukunft für den entsprechenden Abbau.<sup>12</sup> Eine Besonderheit ergibt sich beim Ansatz des *Rechnungszinses* für zukünftige Prognosejahre in der deutschen Handelsbilanz (HGB). Da auch für die Ermittlung der latenten Steuern grundsätzlich auf die Verhältnisse am Bilanzstichtag abzustellen ist, ist für die Prognosejahre grundsätzlich der aktuelle Marktzins zu unterstellen. Der Rechnungszins ergibt sich allerdings als Durchschnittswert der Marktzinsen der letzten zehn Jahre (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB). Aufgrund des im Vergleich zu den letzten zehn Jahren derzeit erhöhten Marktzinses sind damit für die Prognosejahre steigende Rechnungszinsen zu erwarten.

In der *Steuerbilanz* wird die Rückstellung nach dem sog. Teilwertverfahren berechnet, welches die gesamte erdienbare Leistung betrachtet und zukünftige Finanzierungsbeiträge (Prämien) unterstellt (§ 6a

Abs. 3 EStG). Eine wohldefinierte steuerliche Rückstellung der handelsrechtlich erdienten Leistung existiert damit nicht. Zwei Interpretationen sind naheliegend:

*Ansatz 1:* Die (üblicherweise kleinere) steuerbilanzielle Rückstellung wird unter Berücksichtigung zukünftiger Dienstjahre prognostiziert und (personenindividuell) auf die handelsrechtlich prognostizierte Rückstellung begrenzt. *Ansatz 2:* Die zum Stichtag gebildete steuerbilanzielle Rückstellung wird fortgeschrieben, dabei werden aber keine zukünftigen Finanzierungsbeiträge unterstellt.

Die Autoren halten beide Ansätze für verargumentierbar und praktisch gleichermaßen umsetzbar. Für Leistungsempfänger und unverfallbar ausgeschiedene Anwärter hat die Thematik keine Relevanz. Für Anwärter ergibt Ansatz 1 die höheren aktiven latenten Steuern. Rückstellungen sind nur bis zum Prognosejahr 2031 zu schätzen. Für die ab dem Jahr 2032 noch verbleibenden Steuerlatenzen kann ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz von 10% unterstellt werden.

Die *Prognose der handelsrechtlichen Rückstellung* entsprechend den oben ausgeführten Grundsätzen lässt sich unproblematisch mit Hilfe eines sog. Roll Forward durchführen. Da keine zukünftigen Dienstjahre zu berücksichtigen sind, wird hierzu neben der Rückstellung zum Stichtag nur der sich aus der handelsrechtlich erdienten Leistung ergebende Cashflow benötigt. Soll in der deutschen Handelsbilanz der während der Prognosejahre erwartet steigende Rechnungszins berücksichtigt werden, ist dies allerdings mit deutlichem Mehraufwand verbunden. Aus Wesentlichkeitsgründen halten es die Verf. daher auch für vertretbar, vereinfachend einen konstanten Rechnungszins zu unterstellen. Im Vergleich zur genaueren Prognose führt dies zu leicht geringeren aktiven latenten Steuern. Auch die *steuerliche Rückstellung* kann grundsätzlich mit Hilfe eines Roll Forward ermittelt werden. Hierbei ist der in der Steuerbilanz vorfinanzierte Cashflow zu verwenden, also ohne die ausschließlich in der Handelsbilanz unterstellten Trendannahmen. Danach ist die so ermittelte steuerbilanzielle Rückstellung um den Effekt aus den sich annahmegemäß erhöhten Bemessungsgrundlagen umzuschätzen, für Rentner also z.B. um den steuerlich nicht vorfinanzierten Rententrend zu erhöhen.

Steuerlatenzen ergeben sich bei Pensionsverpflichtungen im Wesentlichen aus *drei Quellen*: den unterschiedlichen *Rechnungszinsfüßen*, den steuerbilanziell nicht vorfinanzierten, aber handelsrechtlich unterstellten *Veränderungen der Bemessungsgrundlagen* wie Gehalt oder Rentenhöhe, sowie – bei aktiven Anwärtern – den unterschiedlichen *Finanzierungsverfahren*. Die Steuerlatenzen aus den ersten beiden Quellen lösen sich nicht erst mit der Auszahlung, sondern verteilt über den gesamten Zeitraum vom Stichtag bis zum Zahlungszeitpunkt auf. Bei Anwärtern lösen sie sich erst langsam und dann zu-

<sup>8</sup> Die sich ergebenden Änderungsbeträge sind nach IFRS dort zu verbuchen, wo die zugrunde liegenden Aufwendungen oder Erträge erfasst wurden (IAS 12.57 ff.), nach HGB über die GuV (§ 274 Abs. 2 S. 3 HGB; DRSC 18.54.). Zu Anhangangaben und Erläuterungspflichten vgl. Berger/Fischer (Fn. 2), 2797 f.

<sup>9</sup> Vgl. IAS 12.34, ASC 740-10-25-2. Ansatzpflicht bei Wahrscheinlichkeit der Realisierung („more likely than not“).

<sup>10</sup> Vgl. § 274 Abs. 1 S. 2 HGB. Zur Ausschüttungssperre gem. § 268 Abs. 8 S. 2 HGB i.V.m. IDW RS HFA 30 n.F., IDW Life 2017, 102 ff., Rn. 55b, 69, 95 vgl. Grottel/Lorenz (Fn. 4), Rn. 19. Für passive latente Steuern besteht nach HGB, IFRS und US-GAAP eine Passivierungspflicht (§ 274 Abs. 1 S. 1 HGB, IAS 12.15, ASC 740-10-25-2).

<sup>11</sup> Vgl. IAS 12.47, DRSC 18.36 u. 41; IDW Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB), 281. Sitzung am 25.9.2025, IDW Life 2025, 936; gl. A. Berger/Fischer (Fn. 2), 2796 ff.; Freiberg/Bischof, IFRS: Körperschaftsteuersenkung: Auswirkungen auf latente Steuern nach IAS 12, [https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/ias-12-und-die-körperschaftsteuersatzsenkung\\_188\\_665544.html](https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/ias-12-und-die-körperschaftsteuersatzsenkung_188_665544.html) (Abruf: 20.11.2025).

<sup>12</sup> Vgl. Fodor/Puschinski, BB 2025, 2859 ff.

nehmend auf, während sie sich bei Rentenempfängern zunächst schneller und im Zeitverlauf langsamer auflösen. Die Auflösung der Steuerlatenzen für aktive Anwärter aus unterschiedlichen Finanzierungsverfahren ist abhängig von der Plangestaltung und insbesondere der Auszahlungsform. Hier lässt sich keine allgemeine Aussage treffen.

Auf Basis der Prognosen der steuer- und handelsrechtlichen Rückstellungen lassen sich die latenten Steuerbeträge berechnen. Stellt man diese in Verhältnis zu der Differenz der Rückstellungen zum Bewertungsstichtag, so ergibt sich daraus ein *äquivalenter durchschnittlicher Körperschaftsteuersatz*. Dieser ist ein Maß dafür, wie schnell sich die Steuerlatenz auflöst. Bei einem durchschnittlichen Körperschaftsteuersatz von 15% löst sich die Steuerlatenz vollständig bis 2027 auf, bei einer Größe von 10% erfolgt die Auflösung erst ab 2032.

Für die meisten Bestände mit Pensionsverpflichtungen ergeben sich äquivalente durchschnittliche Körperschaftsteuersätze zum 31.12.2025 von 10,5% bis 12%. Die Anwendung eines pauschalen KSt-Satzes i. H. v. 10% ist in den Augen der Autoren nicht sachgerecht.<sup>13</sup> Für eine *reine Rentenzusage ohne Hinterbliebenenleistung* ergeben sich zum 31.12.2025 nach Geschlecht sowie derzeitigem Alter folgende Prozentsätze:<sup>14</sup>

Tabelle 1: Äquivalenter durchschnittlicher Körperschaftsteuersatz 2025 bei Rentenzusagen  
(eigene Darstellung)

	65	70	75	80	85	90
m	10,9%	11,2%	11,6%	12,0%	12,5%	13,0%
w	10,8%	11,1%	11,4%	11,8%	12,3%	12,9%

Die Werte sind nur in sehr geringem Maße vom handelsrechtlichen Zins bzw. Rententrend abhängig. Bei Zusage einer typischen Hinterbliebenenleistung sinken die Werte leicht. Für einen gemischten gleichartigen Rentnerbestand ergeben sich damit Durchschnittswerte von 11,3% bis 11,6%. Bei jüngeren Beständen sind auch Werte unterhalb von 11%, bei sehr alten Beständen auch Werte oberhalb von 12% möglich.

Für Anwärterbestände lassen sich, wie in Abschn. III bereits ausgeführt, kaum allgemein gültige Angaben machen. Unterschiedliche Plangestaltungen verteilen den handelsrechtlichen Aufwand sehr unterschiedlich über die Dienstzeit des Mitarbeiters. Steuerschädliche Vorbehalte verhindern ggf. eine sachgerechte Vorfinanzierung handelsrechtlich bewerteter Sachverhalte. Kapitalzahlungen führen zu einem schnelleren Abbau der Steuerlatenz. Auch die Wahl der Methode zur Fortschreibung der steuerbilanziellen Rückstellung hat ebenso eine Auswirkung auf den Abbau der Steuerlatenzen wie die Altersstruktur des Anwärterbestands. In der Praxis ergeben sich damit äquivalente durchschnittliche Körperschaftsteuersätze von 10,5% bis zu über 13%.

Zum Stichtag 31.12.2025 sind bei der Ermittlung der latenten Steuern noch sechs zukünftige Wirtschaftsjahre mit erhöhten Körperschaftsteuersätzen zu berücksichtigen. Mit jedem späteren Stichtag sind weniger Jahre mit zusätzlich im Durchschnitt weniger erhöhten Steuersätzen einzurechnen. Insofern sinken die äquivalenten durchschnittlichen Körperschaftsteuersätze zunächst schneller und dann langsamer auf 10% ab. Für den oben genannten Rentnerbestand im Beharrungszustand entwickeln sich diese im Beispiel wie folgt:

Tabelle 2: Verlauf eines äquivalenten durchschnittlichen Körperschaftsteuersatz für einen typischen Rentnerbestand von 2025–2031 (eigene Darstellung)

Äquivalenter durchschnittlicher Körperschaftsteuersatz jeweils zum 31.12. eines Jahres						
2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
11,44 %	11,10 %	10,74 %	10,45 %	10,23 %	10,08 %	10,00 %

In der Praxis haben sich zahlreiche *Schätzverfahren* eines äquivalenten durchschnittlichen Körperschaftsteuersatzes entwickelt. Diese beruhen z. B. auf der Duration des Bestands oder dem üblicherweise vorliegenden handelsrechtlich erdienten Cashflow. Auch wenn diese Verfahren ggf. in bestimmten Fallkonstellationen oder Bestandsstrukturen methodische Schwächen haben, führen viele davon zu über die Zeit konsistenten Abschätzungen. Ob diese Näherungsverfahren insgesamt angemessen sind, ist nach Wesentlichkeitsgesichtspunkten zu beurteilen. Insofern empfehlen die Autoren in jedem Fall eine Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer vor dem Bilanzstichtag. Gegebenenfalls können auch verschiedene Methoden für unterschiedliche Verpflichtungen gewählt werden. Während z. B. die vergleichsweise hohen Pensionsverpflichtungen aus Wesentlichkeitsgründen ggf. nach einer genaueren Methodik verlangen, reicht für die Verpflichtungen aus Jubiläumszusagen vielleicht ein einfacheres Schätzverfahren.

## IV. Zusammenfassung

1. Zur sachgerechten Ermittlung von Steuerlatenzen auf Pensionsverpflichtungen sind – zumindest für jeden Abschluss bis einschließlich 2030 – grundsätzlich adjustierte Prognoserechnungen zur Entwicklung der handels- und steuerrechtlichen Rückstellungen vorzunehmen.
2. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Auswirkung der geänderten KSt-Sätze wirkmächtig sein können. Für die meisten Bestände mit Pensionsverpflichtungen ergeben sich äquivalente durchschnittliche Körperschaftsteuersätze zum 31.12.2025 von 10,5% bis 12%.
3. Für weniger materielle Verpflichtungen bieten sich sachgerechte Vereinfachungen wie Schätzverfahren an. Deren Angemessenheit ist nach Wesentlichkeitsgesichtspunkten in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer zu beurteilen.

**Niko J. Wolf**, M.Sc., ist Associate Director des Bereichs RET – Tax/Accounting bei WTW. Seine Tätigkeits- und Beratungsschwerpunkte sind das Steuerrecht sowie die nationale und internationale Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung.



**Dipl.-Math. Dr. René Zimmermann** ist als Director bei WTW, Wiesbaden, tätig. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die aktuarielle Beratung von Einrichtungen der Betrieblichen Altersversorgung und aktuarielle Grundsatzfragen.



13 Gl. A. Freiberg/Bischof (Fn. 9); a. A. Höfer/Hagemann, DB 2025, 2860f.

14 Barwert gemäß Heubeck Richttafeln 2018 G, handelsrechtlicher Zinsfuß 3 %, handelsrechtlicher Rententrend 2 %.